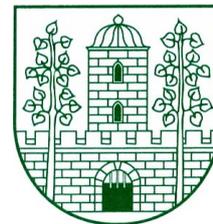


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2018-011

öffentlich

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V"

Einreicher: Bürgermeister	19.01.2018
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.02.2018	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.02.2018	Hauptausschuss				
28.02.2018	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr.14] den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 (BV-2018-008) die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum 2. und 3. Planentwurf beschlossen. Aufgrund der Abwägung sind keine Änderungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung vom 29.11.2017 wurde der Abschluss des Durchführungsvertrages unter der Maßgabe beschlossen, dass seitens des Vorhabenträgers die Nachweise erbracht werden, dass die Voraussetzungen zu dessen Abschluss vorliegen.

Die Verfügbarkeit der Grundstücke wurde zwischenzeitlich geklärt, es liegen entsprechende Verträge mit den Flächeneigentümern (Forst/Agrargenossenschaft Oppelhain vor), eine Prüfung der Bonität des Vorhabenträgers ist ebenso erfolgt.

Der Durchführungsvertrag wurde unterzeichnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als Satzung zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Plan inklusive Begründung, Stand 24.01.2018 (im Ratsinfoprogramm abrufbar)